Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Pacplast GmbH Verpackungsfolien

1.1. Für unsere Verkäufe gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Geschäftsbedingungen des Bestellers, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, gelten nicht.

1.2. Angebote sind freibleibend; die schriftliche Auftragsbestätigung ist für alle Teile des Vertrags maßgebend. Änderungen, mündliche Zusagen und Absprachen sind ohne schriftliche Bestätigung unwirksam.

2.1. Unsere Preise sind in Euro rein netto ab Werk angegeben zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung. Erhöhen sich zwischen Vertragsschluß und der Lieferung die Herstellungskosten, z. B. durch Änderung der Währungsverhältnisse, Lohn- und sonstigen Kostenfaktoren, um mehr als 5 %, können wir die Preise entweder entsprechend erhöhen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller in diesem Fall nicht zu. Erhöht sich durch eine Preiserhöhung der Preis um mehr als 10 %, kann der Besteller durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Betrifft die Preisanpassung nur einen Teil der Lieferung, so ist der Rücktritt nur hinsichtlich dieses Teils zulässig.

3.1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Lager Remscheid. 10 % Minder- oder Mehrlieferung behalten wir uns als branchenüblich vor.

3.2. Die Lieferzeit bedarf unserer schriftlichen Bestätigung und gilt als eingehalten, sobald die Ware das Lager verlassen hat bzw. dem Kunden schriftlich die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

3.3. Verspätete Vorlage von Freigaben und Genehmigungen seitens des Bestellers sowie verspäteter Eingang evtl. Vorauszahlungen verlängern die Lieferzeit entsprechend.

3.4. Die Ware reist unfrei ausschließlich auf Gefahr des Empfängers.

3.5. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson mit Beginn des Verladevorgangs, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, auf den Besteller über. Bei Verzögerung der Versendung aus Gründen, die beim Besteller liegen, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft über.

3.6. Mehrfrachten, die durch Sonderwünsche des Bestellers entstehen, trägt der Besteller.

3.7. Nichterfüllung der dem Besteller obliegenden Verpflichtungen oder Umstände, die die Lieferung verkaufter Waren unmöglich machen, übermäßig verlängern oder erschweren, entbinden den Verkäufer für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung ganz oder teilweise von seiner Lieferverpflichtung. Ein gleiches gilt für alle Fälle von höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen oder sonstigen rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen, Störungen bei der Eigenbelieferung, auch wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten vorliegen. Zu einer Nachlieferung der auf diesen Zeitraum entfallenden Mengen ist der Verkäufer nicht verpflichtet.

3.8. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist.

3.9. Die Abrufe der einzelnen Teilleistungen sind möglichst in gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig zu erteilen, daß eine ordnungsmäßige Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz der entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

Für Abrufaufträge gilt, soweit nicht anders vereinbart, ein Abnahmezeitraum von max. 3 Monaten. Nach diesem Zeitraum nicht abgenommene Mengen werden vom Verkäufer an den Besteller geliefert und in Rechnung gestellt.

3.10. Ist eine Frist für die Lieferung nicht bestimmt, so gilt eine Zeit von 2 Monaten als vereinbart. Bei Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teilmengen geltend machen. Ist eine Abnahmefrist festgesetzt, so ist der Verkäufer nach Ablauf der Frist zu Lieferungen nicht verpflichtet.

4.1. Der Besteller hat die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach Maßgabe des § 377 HGB zu untersuchen. Offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Sendung, nicht erkennbare Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich bei uns geltend zu machen. Geht die Mängelrüge innerhalb der genannten Fristen nicht bei uns ein, gilt die Ware als genehmigt. Sichtbare, etwaige Transportschäden etc. sind unverzüglich bei Empfang der Ware auf den Übergabebelegen des Spediteurs, Frachtführers oder der sonstigen Transportperson anzuzeigen und vom Übergebenden zu bestätigen. Nachträglich angezeigte Transportschäden ohne Schadensbestätigung finden aus haftungstechnischen Gründen keine Berücksichtigung.

4.2. Bei anerkannter Beanstandung wird die Ware zurückgenommen und bis zur Höhe des Rechnungswertes vergütet. Weitergehende Rechte des Bestellers, insbesondere auf Rücktritt oder Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Wegen mangelhafter Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen geltend machen.

4.3. Erfüllt der Besteller seine Vertragspflichten nicht, sind wir zu Nachlieferungen oder Ersatz nicht verpflichtet. Bei unsachgemäß gelagerter, bearbeiteter oder veränderter Ware entfallen Mängelansprüche gegen uns. Dies gilt auch für Ware, die ohne unsere Zustimmung zum Zweck etwaiger Mängelbeseitigungsversuche verändert wurde.

5. Eine Haftung für die Eignung unserer Ware für einen bestimmten oder für den vom Besteller beabsichtigten Verwendungszweck oder für die Weiterverkäuflichkeit wird nicht übernommen. Eine solche Haftung ergibt sich auch nicht aus einer von uns herausgegebenen Informationsschrift oder Gebrauchsanweisung noch aus einer von uns gewährten Kundendienstberatung. Empfehlungen oder Vorschläge unserer technischen Mitarbeiter werden aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen gegeben. Sie sind jedoch unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigener Prüfung und Versuchen.

6.1. Jedwede Haftung unsererseits auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde – für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, insbesondere wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware, fehlerhafter Bemaßung, Unmöglichkeit, Verzug, unerlaubter Handlung (insbesondere Produzentenhaftung), ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ergibt sich aus einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, aus einem fahrlässigen Verhalten unsererseits, aus Vorsatz oder einem fahrlässigen Verhalten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten.

6.2. Außer im Falle vorsätzlichen Verschuldens oder bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist unsere Haftung jedenfalls auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse lassen zudem die zwingenden Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

6.3. Die Haftungsausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche gegen unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

7.1. Die Ware bleibt bis zur Befriedigung aller unserer gegenwärtigen oder künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Der Besteller ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware ohne Zustimmung des Verkäufers zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

7.2 Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der Besteller den Verkäufer unmittelbar zu unterrichten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Verkäufer gilt als Rücktritt von einem unerfüllten Liefervertrag.

7.3. Der Besteller ist zur Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. An den durch Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren entstehenden Sachen steht dem Verkäufer das Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes der gelieferten Ware zum Wert der neuen Sache zu. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt der Besteller schon jetzt das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand zur Sicherung aller Ansprüche nach Absatz 1 auf den die Übertragung hiermit annehmenden Verkäufer; insoweit wird die Hauptsache von dem Besteller kostenlos mit der verkehrsüblichen Sorgfalt für den Verkäufer getrennt von den sonstigen Waren des Bestellers verwahrt. Forderungen aus der Veräußerung der von uns gelieferten Ware, gleichgültig, ob diese sich in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand befindet, tritt der Besteller hiermit sämtlich zur Sicherung an den die Abtretung hiermit annehmenden Verkäufer ab. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, diese Forderungen für den Verkäufer einzuziehen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den auf sein Verlangen zu benennenden Weiterkäufern von dem Übergang der Forderung Mitteilung zu machen und Anweisungen zu erteilen.

7.4. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vorsichtig zu behandeln und gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern; bei Schadensfällen entstehende Versicherungsansprüche sind an uns abzutreten.

7.5. Übersteigen die Sicherheiten die zu sichernden Forderungen des Verkäufers um mehr als 20%, so wird der Verkäufer auf Anforderung die hierüber hinausgehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

8.1. Die Bezahlung erfolgt in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung in bar. Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung lediglich erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers und werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Für rechtzeitige Vorlage des Wechsels bzw. Schecks, für die Erhebung von Wechselprotest, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bzw. Schecks bei Nichteinlösung haftet der Verkäufer nicht.

8.2. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ist der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ausgeschlossen.

8.3. Ein etwa vereinbarter Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, solange ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.

8.4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers können wir einen Verzugszins in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zuzüglich Umsatzsteuer verlangen. Unsere Ansprüche auf den Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens bleiben unberührt.

8.5. Stundungsvereinbarungen sind hinfällig, wenn der Besteller mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug gerät, sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern oder der Besteller unsere Forderung bestreitet oder sonst gefährdet.

8.6. Bei Vermögensverschlechterung oder beim Bekanntwerden von Umständen, aus denen auf eine geringere Kreditwürdigkeit des Bestellers geschlossen werden kann, können wir noch nicht erbrachte Leistungen von der vorherigen Barzahlung des Kaufpreises oder der Stellung von Sicherheiten abhängig machen. Leistet der Besteller nicht vor oder stellt er die Sicherheiten nicht, können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller mit einer ihm obliegenden Verpflichtung, wie z. B. Zahlung oder Abnahme, in Verzug gerät.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Remscheid. Auf alle Verträge findet deutsches Recht Anwendung. Die Geltung fremder Rechtsordnungen wird ebenso ausgeschlossen wie die Bestimmungen des einheitlichen Kaufrechts der UN (CISG).

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt auf die übrigen Bedingungen ohne Auswirkung.